

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-600.081/0003-V/2/2005
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR GERALD EBERHARD
PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2316
IHR ZEICHEN • BMBWK-13.875/0001-III/2/2005

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird;
Begutachtung

Zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Es sollte „Bundesgrundsatzgesetz, mit dem ...“ lauten (Art. 12 Abs. 4 B-VG; RL 71 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 2 (Art. I § 7 Abs. 3):

In der Wendung „zu § 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 ... nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag“ ist sprachlich nicht eindeutig ausgedrückt, die Kundmachung welches der beiden in demselben Satz genannten Bundesgesetze maßgeblich sein soll. Es sollte daher besser etwa von dem „zuletzt genannten“ Bundesgesetz gesprochen werden. Statt „§ 3 dieses Bundesgesetzes“ könnte es einfach „§ 3“ heißen.

Durch die Wendung „nach dem auf die Kundmachung ... folgenden Tag“ wird den Ländern zusätzlich zu der einjährigen Frist ein weiterer Aufschub (nämlich der der Kundmachung folgende Tag) gewährt. Um die Frage zu vermeiden, ob damit im Sinne des Art. 15 Abs. 6 zweiter Satz B-VG eine Frist bestimmt wird, die länger als ein Jahr ist, sollte die Einjahresfrist vielmehr bereits mit der Kundmachung beginnen.

Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignet in Frage.

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Logistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt einen Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ (nicht „Kosten“) zu enthalten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil beginnt mit zwei aufeinanderfolgenden Unterüberschriften, was vermieden werden sollte.

Es sollte (in einer die Auffindung gewährleistenden Weise) angegeben werden, welches das im Einleitungssatz des im Entwurf befindlichen Bundesgesetzes und in der Textgegenüberstellung angedeutete Gesetzesvorhaben ist.

Entsprechend dem do. Ersuchen wird diese Stellungnahme u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

24. Mai 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt